



Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung BWL (Ordnungssystem 2012) Aktualisierung 2020-1

Aktenbildende Stelle	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
Anbietende Stelle	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	13. Oktober 2020

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Aktualisierung des Ordnungssystems (OS) 2012 des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL).

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5)

Die Bewertung des OS BWL, das der Strukturierung und Ablage seiner geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben des Bundesamtes die Archivierung der Mehrheit der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen administrativen Typs und solche, die aus Geschäften stammen, in welchen das BWL keine Federführung innehat oder nur für eine begrenzte Zeit nachweisbar bleiben müssen. Ebenfalls bewertet wurden die beiden Fachanwendungen, die das BWL zur Wahrnehmung seiner Kernaufgaben im Bereich der Sicherung der Pflichtlager und der Sicherstellung der Heilmittelversorgung betreibt. Die Inhalte und Funktionalitäten beider Anwendungen sind nicht für eine Archivierung vorgesehen, da die relevanten Informationen im jeweiligen Geschäftsdossier BWL nachgewiesen sind.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle	3
2.1	Vorstellung	3
2.2	Organigramm.....	3
2.3	Geschichte.....	4
2.4	Aufgaben und Kompetenzen	5
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.6	Partner.....	6
3	Analyse des Angebots	6
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	6
3.2	Inhaltliche Analyse	6
3.3	Überlieferungskontext.....	8
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	8
4	Bewertung der Archivwürdigkeit	9
4.1	Vorgehen.....	9
4.2	Ergebnis der Bewertung	9

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Versorgungssicherheit. Es ist das Stabsorgan der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) und gehört dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF an. Die Direktion des BWL ist dem bzw. der Delegierten der Wirtschaftlichen Landesversorgung unterstellt, welche/r der Wirtschaft entstammt und im Nebenamt die gesamte Organisation mit dem BWL und der Milizorganisation der WL mit rund 250 Kaderleuten aus der Privatwirtschaft und anderen Verwaltungszweigen leitet.

Die Geschäftsleitung BWL setzt sich aus der Direktion und den Leitern/Leiterinnen der sechs Einheiten des BWL (Kantone & Kommunikation, Recht & Compliance, Sektion Vorratshaltung, Geschäftsstellen Energie & Industrie, Geschäftsstellen Ernährung & Heilmittel, Geschäftsstellen Logistik & IKT) zusammen. Die drei Geschäftsstellen spiegeln dabei die sechs Fachbereiche der WL wider, in denen die Milizorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung organisiert ist (vgl. Abb. 1).

Das BWL verfügt über ein jährliches Budget von CHF 7.6 Mio. (Zahlen 2021) und beschäftigt 38 Mitarbeitende (entspricht 33 Vollzeitstellen).

Das BWL ist eine anbietepflichtige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA).

2.2 Organigramm

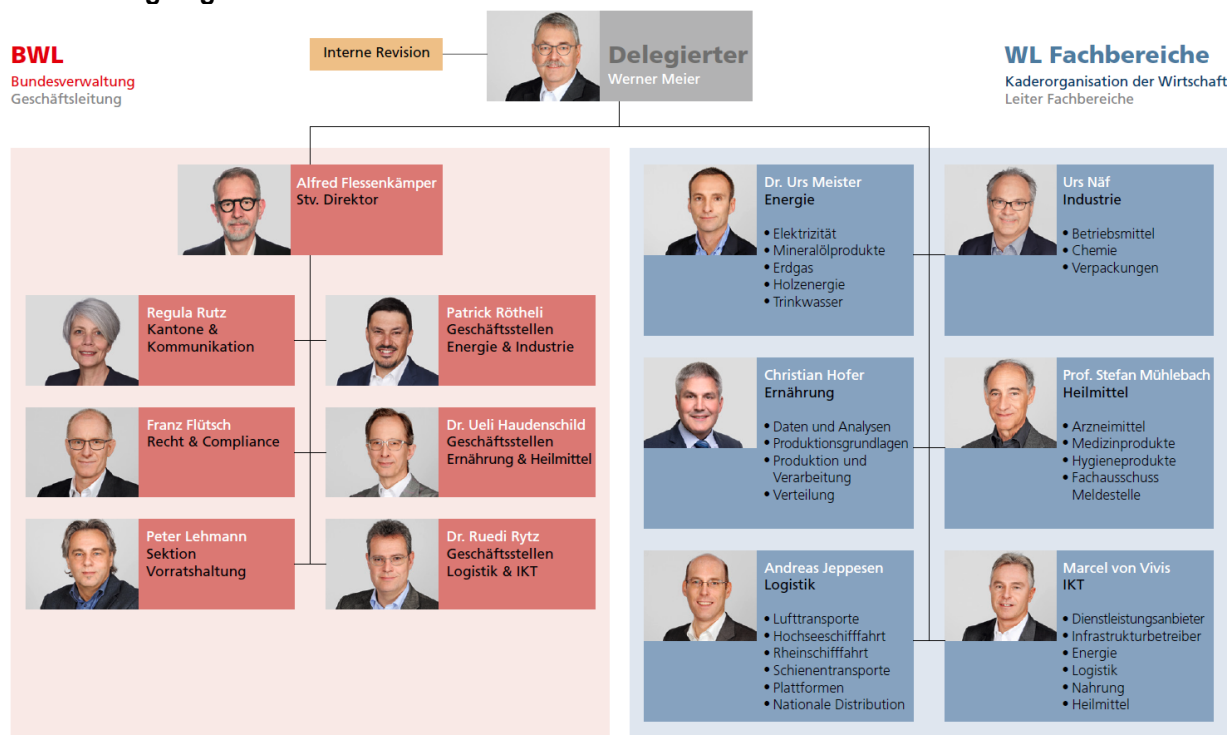


Abb. 1: Organigramm BWL (Stand 01.05.2020)

2.3 Geschichte¹

Das Problem von Versorgungsengpässen aufgrund von Krieg oder Missernten geht in die frühesten Kapitel der Menschheitsgeschichte zurück. Massnahmen von Obrigkeiten, um solchen Krisen entgegenzutreten, lassen sich in der Schweiz seit dem Spätmittelalter nachweisen. Die benutzten Instrumente blieben durch die Jahrhunderte ähnlich, indem man neben einer Steigerung des Selbstversorgungsgrades auch Vorratshaltung, Ausfuhrsperrn, Importe und Lieferverträge einsetzte. Fortschritte im Transportwesen und zunehmende internationale Spezialisierung in der Produktion führten dazu, dass die Schweiz in Bezug auf bestimmte Güter (z.B. Getreide) verstärkt vom Ausland abhängig wurde; zeitgenössische Entwicklungen wie abnehmende Lagerhaltung zugunsten von just-in-time Bereitstellung von Waren sowie umfassende Abhängigkeit von IKT-Infrastrukturen zeigen die laufenden Herausforderungen an die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung in Krisenzeiten.

Die Landesversorgung als Aufgabe auf Bundesebene tritt erstmals Mitte des 19. Jahrhunderts in Erscheinung. Um die Jahrhundertwende wurden Getreidevorräte für die Armee, ab 1912 auch für die Zivilbevölkerung angelegt. Es handelte sich hier jedoch nur um punktuelle Interventionen, die nicht geeignet waren, einen Systemschock, wie ihn der Ausbruch des 1. Weltkriegs darstellte, aufzufangen. Die Erfahrung chaotischer Zustände um den Aufbau einer Kriegswirtschaft führte dazu, dass die Landesversorgung durch diverse eigene Stellen institutionalisiert wurde, welche ihre Organisationsform rasch wechselten. So wurde im Militärdepartement 1914 zur Sicherstellung der Versorgung mit Getreide das Eidgenössische Büro für Getreideversorgung gegründet, das sich später als Brotamt (1917), Eidgenössisches Ernährungsamt (1918) bzw. in der Eidgenössischen Getreideverwaltung (1922) und im Bundesamt für Landwirtschaft (1993) wiederfand. Im damaligen Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement entstand u. a. das Amt für industrielle Kriegswirtschaft (1918).

Im Rahmen eines weiteren Handlungsschubes in den 1930ern wurde im Militärdepartement eine Sektion für Kriegswirtschaft eingerichtet, das Volkswirtschaftsdepartement berief einen **Delegierten für Kriegswirtschaft**. Das *Bundesgesetz zur Sicherstellung der Landesversorgung* von 1938² schuf die erste übergreifende gesetzliche Grundlage für Massnahmen in Krisenzeiten, allerdings regelte der Bundesrat diese im 2. Weltkrieg per Vollmachtenbeschluss. Den Erfordernissen von Krieg und Nachkriegszeit wurde durch weitere organisatorische Veränderungen Rechnung getragen, darunter die Schaffung des **Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes (1939-1947)** und der **Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft (1939-1948)**. Ab 1948 amtierte ein **Delegierter für wirtschaftliche Landesverteidigung (1948-1955)**.

Die Erkenntnis der folgenden Jahre, dass die Versorgung der Schweiz nicht nur durch Konflikte in den Nachbarländern, sondern auch durch globale Erschütterungen gefährdet war, führte zu einem neuen *Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge* (1955)³, welches durch die Wirtschaft zu haltende Pflichtlager vorschrieb und die Rolle eines **Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge (1956-1979)** schuf, dessen «Aufgaben und Befugnisse» vom Bundesrat zu definieren seien (Art. 21 des Gesetzes). Unter dem Eindruck verschiedener wirtschaftlicher, aber auch politischer und sozialer Krisen in der globalisierten Welt wurde die Landesversorgung in die Gesamtverteidigungskonzeption (1973) aufgenommen und ihre Umsetzung angepasst. Ab 1979 übernahm das neu gegründete **Bundesamt für wirtschaftliche Kriegsvorsorge (1979–1983)** die Koordination der Landesvorsorge.

Im Jahr 1980 erhielt die «Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen» eine neue Verfassungsgrundlage mit einem expliziten Hinweis auf den Auftrag des Bundes, vorsorgliche

¹ Aktualisierte Ausführungen gemäss Bewertungsentscheid OS BWL vom 12.12.2011, Az. 321-BWL. Zur Geschichte der wirtschaftlichen Landesversorgung vgl. auch Bellwald-Roten, Andreas und Jorio, Marco, Artikel «Wirtschaftliche Landesversorgung», in: Historisches Lexikon der Schweiz HLS, 03.02.2015, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/042887/2015-02-03/> (abgerufen am 25.08.2020) sowie Geschichte der wirtschaftlichen Landesversorgung seit Gründung des Bundesstaates, WL Info 2011, <https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/das-bwl/geschichte.html> (abgerufen am 25.08.2020)

² Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern vom 1. April 1938, AS 54 309 (aufgehoben per 5. Januar 1956)

³ Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955, AS 1956 85 (aufgehoben per 1. Juni 1986)

Massnahmen zu treffen.⁴ Am 1. September 1983 trat das *Landesversorgungsgesetz (LVG)*⁵ in Kraft. Sein Vollzug wurde dem **Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung**, den Fachleuten der zunächst in «Milizämtern», seit 2001 in Fachbereichen, organisierten Milizorganisation sowie dem **Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL (1983-)** als Stabsstelle übertragen.

Im Zuge der Neudefinition der schweizerischen Aussenpolitik nach 1989 wurde die wirtschaftliche Landesversorgung ab den 1990er Jahren neu orientiert. So wurden unter anderem die Bedarfsdeckung der Pflichtlager von acht bis zwölf Monaten auf rund sechs Monate gesenkt, der Getreideartikel von 1929 aufgehoben und schliesslich 2016 das Landesversorgungsgesetz revidiert⁶.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Massnahmen zur Überwindung von Störungen der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.⁷

Gemäss Artikel 6 der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLTV) vom 10. Mai 2017⁸ ist das BWL zuständig für

- a. *die Leitung und Koordination der Rechtsetzungsarbeiten;*
- b. *den Erlass von Verfügungen, soweit dies vom Gesetz und den Ausführungsbestimmungen nicht den Organisationen der Wirtschaft oder den Fachbereichen übertragen ist;*
- c. *die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 46 Absätze 1 und 3 LVG sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten;*
- d. *das Pflichtlagerwesen;*
- e. *alle finanziellen und administrativen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Landesversorgung;*
- f. *die Öffentlichkeitsarbeit;*
- g. *die Planung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung;*
- h. *die Ausbildung von Personen, die an der wirtschaftlichen Landesversorgung mitwirken;*
- i. *die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Bundes, namentlich der Armee, dem Bevölkerungsschutz und anderen Organen der Sicherheitspolitik;*
- j. *die Koordination internationaler Angelegenheiten im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung;*
- k. *die Aufsicht über die Vorbereitungen und den Vollzug von Massnahmen durch die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft.*

Im Bereich der Vorratshaltung nimmt das BWL die Aufsicht über die Pflichtlagerorganisationen wahr, in welchen die Pflichtlagerhalter einer betroffenen Branche zusammengeschlossen sind und welche die Garantiefonds der (obligatorischen) Vorratshaltung selbstständig verwalten. Mit den Pflichtlagerhaltern (betroffene Unternehmen) schliesst das BWL direkt Verträge ab, welche die Vorratshaltung der betreffenden Güter in den Bereichen Ernährung, Energie, Heilmittel und Industrie regeln.⁹

Ebenfalls unterstützt das BWL die Fachbereiche durch administrative Dienstleistungen und durch die Vermittlung von Informationen. Die Fachbereiche ihrerseits sind insbesondere zuständig für das Ein-

⁴ Art. 31bis der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, AS 1 1 (*heute*: Art. 102 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, AS 1999 2556)

⁵ Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982, AS 1983 931 (aufgehoben per 1. Juni 2017)

⁶ Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016 (Stand am 1. Januar 2020), AS 2017 3097

⁷ Art. 9 Abs. 1 Organisationsverordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF) vom 14. Juni 1999 (Stand am 1. Februar 2020), AS 1999 2179

⁸ Stand am 1. Juni 2017, AS 2017 3121

⁹ Vgl. Webseite BWL, <https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/pflichtlager.html> (abgerufen am 27.08.2020)

bringen und Vermitteln von Fachwissen und Erfahrungen aus der Wirtschaft, die periodische Lagebeurteilung, die Vorbereitung und den Vollzug von Vorschriften und Massnahmen im Bereich der WL sowie die Beobachtung und laufende Analyse der Entwicklung der WL.¹⁰

2.5 Rechtliche Grundlagen

Ziele und Aufgaben des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung sind in Art. 9 der *Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Innovation (OV-WBF)* vom 14. Juni 1999¹¹ festgehalten.

Die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung BWL ist das *Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)* vom 17. Juni 2016¹² sowie die dazugehörige *Verordnung*¹³.

Die weiteren rechtlichen Erlasse im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung finden sich in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) im Wesentlichen unter Kapitel 53 *Wirtschaftliche Landesversorgung*.¹⁴

2.6 Partner

Wichtigste Partner des BWL sind die in Leitung und Milizorganisation vertretene Privatwirtschaft, die Pflichtlagerorganisationen und –halter sowie Verwaltungseinheiten in relevanten Themengebieten (z.B. Gesundheit, Landwirtschaft) auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Das BWL arbeitet ebenfalls mit internationalen Organisationen zusammen, darunter insbesondere mit der Internationalen Energie-Agentur IEA, bei welcher das BWL in zwei Arbeitsgruppen mitwirkt (Standing Group on Emergency Questions (SEQ) und Standing Group on the Oil Market (SOM)).

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA¹⁵ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)¹⁶ prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. 2020 hat das BWL sein 2011/2012 erarbeitetes und abgenommenes OS hinsichtlich der Struktur aktualisiert und erneut zur Abnahme eingereicht. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem BWL erneut prospektiv bewertet.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) BWL bildet sämtliche Aufgaben des BWL ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der im BWL anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Das OS BWL ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (ohne die wiederkehrenden Positionen *X0 Allgemeines* und *X9 Verschiedenes*):

0 Führung und Querschnittaufgaben

1 Support und Ressourcen

¹⁰ Art. 7 VWLV

¹¹ AS **1999** 2179

¹² AS **2017** 3097

¹³ VWLV, wie Fussnote 8

¹⁴ Vgl. dazu <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/53.html#53> (abgerufen am 27.08.2020)

¹⁵ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243

¹⁶ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2013 (Stand am 1. April 2020), AS **2012** 6669

2 Massnahmen der ständigen Bereitschaft

- 21 Pflichtlager sichern
- 22 Hochseebürgschaften verwalten
- 23 Bundeskriegstransportversicherung verwalten
- 24 Notkommunikation sicherstellen
- 25 Alarm- und Verlegungsorganisation

3 Massnahmen Ernährung, Energie und Heilmittel

- 31 Ernährung sicherstellen
- 32 Energieversorgung sicherstellen
- 33 Heilmittelversorgung sicherstellen

4 Massnahmen Logistik, Industrie und IKT

- 41 Transporte sicherstellen
- 42 Industrieproduktion sicherstellen
- 43 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sicherstellen

5 Ereignisbewältigung

- 51 Ereignisse
- 52 Pflichtlagerfreigabe
- 53 Übungen

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

Fachanwendungen und Datenbanken BWL

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Kompetenzen betreibt das BWL ausserhalb seines OS bzw. elektronischen Geschäftsverwaltungssystems GEVER mehrere Fachanwendungen/Datenbanken. Dabei handelt es sich mit zwei Ausnahmen (vgl. Tabelle 1) um Anwendungen mit rein operativen/temporären Inhalten (u.a. die Rechnungswesen- bzw. Personal-Softwares SAP, FI/CO, IPDM usw.).¹⁷ Im Rahmen der OS-Aktualisierung wurden alle aktuell betriebenen Informationssysteme des BWL den Positionen im Ordnungssystem zugeordnet und prospektiv bewertet.

In seinen Kernaufgaben (Vorratshaltung, Sicherstellung Heilmittelversorgung) betreibt das BWL die folgenden beiden Fachapplikationen:

Bezeichnung	Zweck/Inhalte	Anbindung OS BWL	Ablage in GEVER
Pflichtlager-Verwaltungsprogramm PLV	<p>Unterstützt die Aufgabenwahrnehmung BWL im Bereich der Sicherung der Pflichtlager.</p> <p>Enthält laufend aktualisierte bzw. nachgeführte Daten zu Pflichtlagerhaltern, Lagerbeständen (z.B. Menge und Lagerort) etc.</p> <p>PLV dient damit der Überwachung der Einhaltung der Verträge durch die Pflichtlagerhalter. PLV ermöglicht ebenfalls diverse Auswertungen.</p>	212	Ergänzend zu den Daten in PLV führt das BWL (physische, elektronische) Sachdossiers pro Pflichtlagerhalter, in welchen u.a. die Verträge inkl. laufend aktualisierte Anhänge, Berichte, Bankmeldungen, Korrespondenz etc. abgelegt werden (=vollständiges Dossier pro Pflichtlagerhalter).

¹⁷ Die autorisierten Ablagen BWL sind in den Organisationsvorschriften (OV) BWL vom 20.05.2020 (Version 2.1) aufgelistet (Anhänge 6.9 und 6.10)

Bezeichnung	Zweck/Inhalte	Anbindung OS BWL	Ablage in GEVER
Heilmittelplattform	<p>Unterstützt die Aufgabenwahrnehmung BWL im Bereich der Sicherstellung der Heilmittelversorgung.</p> <p>Enthält Daten zu allen in der Schweiz zugelassenen Arzneimitteln sowie Meldungen der Zulassungsinhaber über Versorgungsstörungen.</p> <p>Die Daten zu den Arzneimitteln stammen aus der Datenbank swissmedic und werden monatlich überschrieben. Die Meldungen bleiben erhalten und werden im Internet publiziert sowie jährlich in einem Bericht zusammengefasst.</p>	333.1, 333.2	Ergänzend zu den Daten in der Applikation (Grunddaten, Meldungen) werden im Geschäftsdossier in GEVER die Berichte, Auswertungen etc. zu den Meldungen abgelegt. Lösen die Meldungen weitere Handlungen aus (z.B. Pflichtlagereinsatz) werden alle dazu nötigen Unterlagen in GEVER abgelegt.

Tabelle 1: Übersicht Fachanwendungen/Datenbanken zu Kernaufgaben BWL

3.3 Überlieferungskontext

Zu Unterlagen BWL liegen die folgenden Bewertungsentscheide des BAR vor:

- **Bewertungsentscheid vom 24. November 2014:** Komplette retrospektive Bewertung sämtlicher noch vorhandener Geschäftsunterlagen BWL aus dem Zeitraum vor dem abgenommenen OS BWL 2011 (Entstehungszeitraum 2004-2012) → Archivierung der Mehrheit der Unterlagen zu den Kernaufgaben BWL
- **Bewertungsentscheid vom 12. Dezember 2011:** Prospektive Bewertung des Ordnungssystems OS BWL 2011 → Archivierung der Mehrheit der Unterlagen zu den Kernaufgaben BWL
- **Bewertungsentscheid vom 3. August 2009:** Retrospektive Bewertung von Geschäftsverwaltungsunterlagen BWL (Entstehungszeitraum 1989-ca. 2000) und des Eidg. Kriegsernährungsamtes (Entstehungszeitraum ca. 1950-1960) sowie Filme aus der Kriegs- und Nachkriegszeit → Archivierung der Mehrheit der Geschäftsunterlagen, keine Archivierung der Filme (da Doubletten zu bereits im BAR archivierten Unterlagen)

Auf Basis der Bewertungsentscheide von 2009 und 2014 hat das BWL bereits Unterlagen dem BAR abgeliefert. Im Archivinformationssystem (AIS) des BAR¹⁸ sind die Unterlagen des BWL unter dem Bestand E10102* nachgewiesen.

Zum 2012 abgenommenen OS BWL wurde im BAR noch kein Teilbestand eröffnet. Geschäftsrelevante Unterlagen BWL aus dem Zeitraum 2012 ff können daher gemäss Struktur und Bewertung der vorliegenden Aktualisierung des OS BWL 2020 dem BAR abgeliefert werden.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Da weitere Bundesstellen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung wahrnehmen können (u.a. in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit, Energie etc.), ist davon auszugehen, dass sich mögliche parallele Überlieferungen ergeben. Bei der Bewertung der Rubriken im OS BWL ist diesem Umstand mit der Umsetzung des Prinzips der Federführung bestmöglich Rechnung getragen.

¹⁸ Vgl. Online-Zugang zum Bundesarchiv (Archivdatenbank), www.recherche.bar.admin.ch (abgerufen am 27.08.2020)

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹⁹ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)²⁰ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen BWL wurden die Rubriken des OS BWL nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch BWL) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet. Offene Fragen BAR zu den Ergebnissen wurden diskutiert und anschliessend bereinigt.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung BWL genehmigt.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln einen Überblick zu den Ergebnissen der Bewertung und ihrer Begründung.

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet das BWL mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.²¹ Aus Sicht des BAR sind zusätzlich aufgrund ihres Nutzens für die Forschung auch die Unterlagen zur Führung der Milizorganisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung, der empfangenen Bürgeranfragen und Organigramme/Statistiken BWL sowie in Hauptgruppe 1 eine Auswahl der Personaldossiers BWL (Sampling/Selektion)²² zu archivieren.

Die Inhalte und Funktionalitäten der operativen Zwecken dienenden Fachapplikationen der Hauptgruppen 0 und 1 (z.B. SAP, eGate etc.) sind nicht archivwürdig. Ausnahme bilden die Daten zum Controlling der Hochseebürgschaften, die im SAP-Modul FI/CO (Finanz- und Kostencontrolling) geführt werden und vom BWL archivwürdig bewertet werden.

Hauptgruppe 2, Massnahmen der ständigen Bereitschaft betrifft Kernaufgaben des BWL. Damit nachweisbar bleibt, wie das BWL die entsprechenden Geschäfte geführt hat, wurden die Unterlagen im Bereich der Sicherung der Pflichtlager, der Verwaltung der Hochseebürgschaften und der Bundeskriegstransportversicherung vom BWL weitgehend als archivwürdig bewertet. Nicht archivwürdig bewertet das BWL die Unterlagen rund um die Sicherstellung der Notkommunikation, da es sich hier um operative Unterlagen handelt, welche keine über die Aufbewahrungsfrist hinaus laufende Relevanz aufweisen (Bestellungen/Beschaffungen, Funktionstests, Schulungen etc.). Ebenfalls nicht archiviert werden die Unterlagen zur Alarm- und Verlegungsorganisation, da die Federführung hier nicht beim BWL liegt. Das BAR bewertet im Bereich «Pflichtlagerhaltung» ergänzend die Unterlagen zu den einzelnen Pflichtlagern archivwürdig (darin u.a.: Austausch mit Pflichtlagerorganisationen und –halter, Aufsicht über die Pflichtlagerorganisationen etc.). Ebenfalls archiviert werden sollen aus Sicht BAR jene Positionen, unter welcher das BWL die übergreifenden Unterlagen zur Notfallkommunikation und der Alarm- und Verlegungsorganisation führt (Einsatzkonzept und –handbuch etc.).

Die Inhalte und Funktionalitäten des **Pflichtlager-Verwaltungsprogramm PLV** (Fachanwendung BWL, vgl. Kapitel 4.2) sind aus Sicht BWL und BAR nicht archivwürdig, da die (geschäfts-)relevanten Infor-

¹⁹ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243

²⁰ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (abgerufen am 27.08.2020)

²¹ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (abgerufen am 27.08.2020)

²² Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html> (abgerufen am 27.08.2020)

mationen aus PLV im (archivwürdig bewerteten) Geschäftsdossier im GEVER-System BWL nachgewiesen werden.

Die Hauptgruppen **3, Massnahmen Ernährung, Energie und Heilmittel** und **4, Massnahmen Logistik, Industrie und IKT** umfassen Unterlagen dazu, wie das BWL die Landesversorgung in den genannten Bereichen sicherstellt. Das BWL bewertet hier zum Nachweis der Geschäftspraxis eine Mehrheit der Positionen archivwürdig. Ausnahme bilden lediglich die Unterlagen zum Support der einzelnen Bereiche (z.B. Kaderverwaltung, Agendaführung), welche nicht archiviert werden.

Die Inhalte und Funktionalitäten der **Heilmittelplattform** (Fachanwendung BWL, vgl. Kapitel 4.2) bewerten das BWL und das BAR nicht archivwürdig, da die darin geführten Daten zu den Arzneimitteln aus Systemen anderer anbietepflichtiger Stellen (swissmedic) stammen sowie die (geschäfts-)relevanten Informationen zu den Meldungen von Versorgungsstörungen im (archivwürdig bewerteten) Geschäftsdossier im GEVER-System BWL nachgewiesen werden.

Hauptgruppe **5, Ereignisbewältigung** ist für konkrete Ereignisse, welche Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung erfordern, bestimmt. Die hier abzulegenden Unterlagen zu Ereignissen und Pflichtlagerfreigabe wurden als archivwürdig bewertet, um die Aufgabenwahrnehmung des BWL im Ernstfall nachzuweisen (Nachweis der Geschäftspraxis). Nicht archiviert werden die Unterlagen zu Übungen (z.B. Sicherheitsverbundübung SVU, Gesamtnotfallübung GNU etc.), da die Federführung hier nicht beim BWL liegt.

Die Positionen **«Allgemeines»** werden von BWL im gesamten OS dann als archivwürdig bewertet, wenn die Mehrheit der in der gleichen Gruppe aufgeführten Rubriken ebenfalls archivwürdig ist.

Bei den Rubriken **«Verschiedenes»** wird keine abschliessende Bewertung vorgenommen, da diese vom BWL nicht für die Registrierung von geschäftsrelevanten Unterlagen benutzt werden. Dementsprechend folgt die definitive Bewertung erst, wenn das BWL die entsprechenden Positionen zum Ausbau des OS verwenden sollte.